Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

GTP

Teil III.5: Statistik über Personen in Großtages-
pflegestellen und die dort betreuten Kinder

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Stichtag: 1. März 2026

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 3 auf Seite 2 des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1–15 6
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Von jedem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und bis **31. März 2026** an das Statistische Amt zu senden.

Die Meldung zu den Personen und Kindern in Großtagespflegestellen ist **zusätzlich** zur Meldung der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege vorzunehmen. Bereits dort gemeldete Kindertagespflegepersonen und Kinder sind auch in diesem Statistikteil zu melden.

Bitte füllen Sie nur die weiß unterlegten Felder aus und beachten Sie nachfolgenden Ausfüllhinweis sowie die Angaben im Erläuterungsteil zum Fragebogen.

Auf dem Fragebogen können die Angaben für bis zu zehn Großtagespflegestellen im Sinne der Statistik eingetragen werden. Bei mehr als zehn Großtagespflegestellen bei einer Meldestelle (öffentlicher Träger) ist ein weiterer Fragebogen anzulegen.

Personen und Kinder in Großtagespflegestellen

Nummer der Großtagespflegestelle	Anzahl der Kindertagespflegepersonen je Großtagespflegestelle		Anzahl der Kinder mit Betreuungsvertrag je Großtagespflegestelle insgesamt 3
	Insgesamt 1	darunter mit Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII 2	
Sst. 16–18	Sst. 19–20	Sst. 21	Sst. 22–23
001			
002			
003			
004			
005			
006			
007			
008			
009			
010			

Hinweis: Besteht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes keine Großtagespflegestelle, melden Sie bitte Fehlanzeige an das zuständige Amt.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Großtagespflegestelle im Sinne der Statistik:

1. **Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen** (mindestens 2 Personen) zur gemeinsamen Betreuung von Kindern über Tag **oder**
2. **Einzelne Kindertagespflegepersonen, die aufgrund einer Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII** mehr als 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen dürfen. Für die Meldung zur Statistik ist es dabei unerheblich, ob zum Stichtag 1. März tatsächlich mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

Großtagespflegestellen werden u. U. regional anders bezeichnet; z. B. als (Kinder-)Tagespflegegemeinschaft. Sie sind auch dann zur Statistik zu melden.

Auszug aus §43 Absatz 3 SGB VIII im Wortlaut

„Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.[1] Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.[2] Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe in einer Tageseinrichtung.[3] (…)“

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

1 Anzugeben ist die Zahl der Kindertagespflegepersonen insgesamt je Großtagespflegestelle, die am Stichtag 1. März eine Großtagespflegestelle betreiben.

2 Anzugeben ist die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII verfügen.

3 Anzugeben ist die **Zahl der Kinder,** für die am Stichtag 1. März ein Betreuungsvertrag **in der jeweiligen Großtagespflegestelle insgesamt** besteht.

Beispiele:

1 In einer Großtagespflegestelle betreut **eine Tagesmutter mit einer Pflegeerlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII** ganztags sechs Kinder.

Im Fragebogen einzutragen ist hier 1 Kindertagespflegeperson insgesamt; darunter 1 Person mit Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII und 6 betreute Kinder.

2 In einer Großtagespflegestelle sind **zwei Tagesmütter ohne Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3.** Eine Tagesmutter betreut ganztags 2 Kinder und nachmittags zusätzlich 2 andere Kinder; eine weitere Tagesmutter betreut ganztags 3 Kinder.

Im Fragebogen einzutragen sind hier 2 Kindertagespflegepersonen insgesamt; darunter keine Personen mit Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII und 7 betreute Kinder.

3 In einer Großtagespflegestelle sind **zwei Tagesmütter ohne Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3.** Eine Tagesmutter betreut vormittags 3 Kinder und nachmittags 2, jedoch andere Kinder; eine weitere Tagesmutter betreut ganztags 5 Kinder. Zudem betreut in dieser Großtagespflegestelle **eine Tagesmutter mit einer Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII** ganztags 4 Kinder. Von der Möglichkeit mehr Kinder zu betreuen macht sie keinen Gebrauch.

Im Fragebogen einzutragen sind hier 3 Kindertagespflegepersonen insgesamt; darunter 1 Person mit Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII und 14 betreute Kinder.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.5: Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder

GTP

Stichtag: 1. März 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist es, einen Überblick über die Anzahl der Großtagespflegestellen sowie über die Anzahl der in den Großtagespflegestellen tätigen Personen und der dort betreuten Kinder zu erhalten.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung zum Stichtag 1. März durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung
Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.